

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 6 (1933)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. II. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: V: Militärwesen und andere öffentliche Aufgaben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. TEIL.

V. Militärwesen und andere öffentliche Aufgaben.

Die Zünfte der Stadt Solothurn wurden wahrscheinlich bereits im 15. Jahrhundert zum Militärwesen herangezogen. Was die Zunftordnung zu Bauleuten aus dem Jahre 1536 verlangt, gilt auch für die andern Gesellschaften: „Ein neuer Zunftbruder, der meiner Meister Heimlichkeit begehrt, soll zum allerersten Bürger sein und soll einen *Harnisch* und einen Eimer haben ...“¹⁾

Diese militärische Ausrüstung hatte für den äußern und innern Dienst zu gelten.

Der *militärische Auszug* gehörte zu den Pflichten des Zünftigen, „mit meinen Herren zu reisen,“ wie es im Zunftgelübde zu Schmieden heißt [1591] (siehe Kapitel VI). Die Ratsmanuale unterscheiden dabei zweierlei Art des Auszugs: Der Auszug „*zum Panner*“ geschah mit ganzer Macht, so daß im Jahre 1513 von jeder Zunft zehn Mann, zusammen 110 Mann zu stellen waren. Der Auszug „*zum Fähnlein*“ dagegen rief nur einen kleinern Teil ins Feld: 1513 galt es von jeder Zunft fünf, zusammen 55 Mann zu stellen. Es sind hiebei folgende Auszüge erwähnt:

- 1511. Verzeichnis der ab jeder Zunft nach Rom in päpstliche Dienste ziehenden Mannschaft und Hauptleute, von jeder Zunft 4, zusammen 44.
- 1511. Zug zum Papst infolge heil. Liga gegen Frankreich, „kalter Winterfeldzug“ (Oktober—Dezember). 8 Mann, zusammen 88 Mann.
- 1512. Zug zum Papst. Eroberung von Pavia und Mailand. 5 Mann, zusammen 55 Mann.
- 1512. Expedition über den Gotthard ins Eschenthal. 3 Mann, zusammen 33 Mann.

¹⁾ Bauleuten Rodel I. B. A.

1512. Besetzung von Locarno und Lugano. 1 Mann, zusammen 11 Mann.

1513. Zug nach Dijon. 7 Mann, zusammen 77 Mann.

1513. Zug zum Herzog von Mailand, Schlacht bei Novara, 6. Juni. 4 Mann, zusammen 44 Mann.

Der Anteil an der Kriegsbeute der 16'000 Gulden soll den Zünften und den Rotten in der Stadt, die im Auszug gewesen, gegeben werden. (Einzelheiten der Verteilung fehlen).

1513. Auszug zur Besetzung der Schlösser Cremona und Mailand, infolge des Vertrages von Dijon. 1 Mann, zusammen 11 Mann.

1521. Zug nach Montbéliard. 1 Mann, zusammen 11 Mann.

Im gleichen Jahre Verteilung des französischen Geldgeschenkes an die Zünfte ohne Erwähnung von Einzelheiten.

Im Jahre 1684 erwähnt das Ratsmanual auch die Pflicht der Zünfte, an die Erstellung von Kriegsmaterial, d. h. in diesem Falle die Anfertigung der vom Kriegsrat gut befundenen *Kriegszelte*, das ihre beizutragen. Der Rat schießt den Zünften die Mittel aus offiziellem Geld vor, wird sie aber nachträglich einziehen lassen.¹⁾

In diesem Zusammenhang erwähnen wir, obschon sie auch religiösen, nicht nur polizeilichen Charakter hatte, die Pflicht der Zünfte zum *Wetterläuten*, eine Pflicht, die der Rat nach dem genauen Verzeichnis jahrelang mit je 2 Pfd. an jede Zunft honorierte.²⁾

Noch fast wichtiger als der äußere Dienst war der innere: Der *Wachtdienst an den Toren*. Der Ratsbeschluß von 1573 setzt fest, daß von jeder Zunft zwei Wächter zu den Toren gestellt werden. Es handelte sich nicht bloß um den Dienst der Nacht, sondern auch des Tages. In jener Zeit, da das offene Land gelegentlich von arger Bettelnot heimgesucht wurde, galt es, die „starken Bettler“ von der Stadt fernzuhalten und nur die wirklich dürftigen in die Stadt zu lassen, um das Almosen zu empfangen. Die wirklich Arbeitswilligen sollen gerne in der Stadt Aufnahme finden. Am 14. Januar 1589 erhielten die Zünfte den

¹⁾ R. M. vom 19. Januar 1684.

²⁾ Seckelmeisterrechnungen 1489—1497 und später.

Auftrag, von jeder Zunft sechs Mann zu stellen, welche umherziehende Zigeunerbanden stellen und wenn nötig töten sollten; am 17. März werden drei von jeder Zunft aufgeboten, um das „Schelmenvolk“ hinter der Ziegelscheuer gefänglich einzuziehen. Es läßt sich leicht verstehen, daß dieser Wachtdienst unter der seßhaften Bürgerschaft wenig beliebt war, so daß die Mahnungen über bessere Dienstauffassung nicht zur Ruhe kommen. So beschloß der Rat unterm 7. Januar 1625, daß jeder wenn irgend möglich seiner Wachtpflicht selber genüge, daß auf jeder Zunft zwei Wachtmeister erwählt würden, von denen der eine vor, der andere nach Mitternacht zu wachen hätten. Die Wache dauert für die betreffenden 24 Bürger acht Tage hintereinander, worauf Ablösung erfolgen kann. Am 31. August 1655 wurde ausdrücklich festgestellt, daß es nicht im Ermessen einer Zunft liege, einen Zunftbruder von der Wachtdienstpflicht zu befreien; bereits beschlossene Dispense sind ungültig.

Die Zünfte kamen in den Jahren 1798/1799 ihrer militärischen Aufgabe noch in passiver Weise nach, indem sie größtenteils die *Einquartierung* der französischen Truppen auf sich nahmen und die Zunfthäuser, wie es ausdrücklich heißt, zu *Kasernen* wurden. Am 11. Juli 1798 erhielt die Gerberzunft die Erlaubnis, von ihren Zunftkapitalien zur Bestreitung der Einquartierung des französischen Militärs das Nötige abkünden zu lassen. Am 4. September wurde die Schifflerzunft mit Truppen belegt. Am 23. März 1799 hat auf der Wirthenzunft die Errichtung einer Kaserne stattgefunden. Am 25. Oktober 1801 erbat die Weberzunft im Hinblick auf die durch die Einquartierung stark mitgenommenen Finanzen eine Rückvergütung durch die Kantonsverwaltung.¹⁾

Im Jahre 1814 wurde zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt unter den Zünften ein besonderes *Freikorps* eingerichtet.

Im Anschluß an die militärischen Aufgaben ist das *Feuerlöschwesen* zu erwähnen. Die Feuerordnung der Stadt Solothurn vom Jahre 1756 z. B. verlangte, daß auf dem Rathaus, zum Zeughaus, auf dem Hauptplatz und zur alten Aarebrücke von jeder Zunft ein Bürger mit Ober- und Untergewehr als Posten

¹⁾ Prot. der Verwaltungskammer 1798/1799. Webern Prot.

zu stellen ist. Alle diejenigen, die zünftig sind, sollen verpflichtet sein, ihre Eimer, mit ihrem Wappen und Namen gezeichnet, auf ihrer Zunft aufzuweisen und anzuzeigen; diejenigen aber, die künftig zünftig werden wollen, sollen bei der Aufnahme ihren Eimer auch mitbringen und dabei jedesmal ihrer schuldigen Pflicht allen Ernstes erinnert werden. Es sollen auch auf jeder Zunft zwei „Feuerläufer auf das Land“ ernannt, jährlich bestellt und schriftlich dem Rat gemeldet werden, welche vier Stunden weit im Bezirk zu den aufgehenden Feuern zu laufen haben.¹⁾ Es war offenbar Brauch, den Feuerläufern für ihre Aufgabe eine Art Uniform zu geben. Wenigstens beschloß die Zunft zu Webern im Hinblick auf das Vorgehen anderer Zünfte unterm 24. Juni 1788, den beiden Feuerläufern der Zunft besondere „Feuerkleider“ anzuschaffen, versehen mit dem Schild der Zunft zu Webern, wobei ihnen eingeschärft werden soll, dazu Sorge zu tragen.²⁾

Aufgaben der Stadtpolizei erfüllten die Zünfte im Jahre 1796, als sie auf Anregung der Behörden mitwirkten, an verschiedenen Orten in der Stadt öffentliche *Laternen* einzurichten. So erklären Schuhmachern und Pfistern ihre Einwilligung, „als einer dem publico höchst nützlichen und bequemen Sache.“³⁾ Im Jahre 1822 folgten die Zünfte ebenfalls der Einladung des Stadtrates, wie an den Staatsgebäuden, so auch an den Zunfthäusern, durch Anbringung von *Dachkäneln* der Mauer nach bis auf den Boden, im Sinne der Verschönerung der Stadt ihre Opfer zu bringen.⁴⁾

Im Zusammenhang mit den militärischen Aufgaben ist eine besondere *Steuer* zu erwähnen, die während 60 Jahren die Zünfte stark in Anspruch nahm, das *Schanzengeld*, das zur Ausführung des gewaltigen Schanzenbaues erhoben werden mußte.⁵⁾ Eigentlich ist diese Steuer aus Frondiensten hervorgegangen. Nachdem die innern und äußern Vogteien bereits im Jahre 1667 herangezogen worden waren, wurden 1670 auch die Zünfte definitiv

¹⁾ Feuerordnung der Stadt Solothurn 1756. B. A.

²⁾ Webern Prot.

³⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 70.

⁴⁾ Schneidern Prot. II. Bauleuten Aktenband.

⁵⁾ H. Büchi: Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime, pag. 97 f.

Hedwig Dörfli: Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues 1667—1727, pag. 19.

verpflichtet, nachdem bereits zwei Zünfte wochentäglich hatten Frondienst leisten müssen. Auch ihnen wurde zuerst freigestellt, entweder selbst von morgens sechs bis abends sechs Uhr Frondienst zu leisten, „oder aber jeglicher für sich oder solchen Mann zwei Batzen zu erlegen“. Das Geld sollte sogleich bezogen und dem Zunftmeister zu Händen der Schanzherren abgeliefert werden. Außerdem „wird ein Zunftmeister, Vierer oder Wachtmeister allerweilen bei den Arbeitsleuten und Zunftbrüdern seiner Zunft verbleiben.“ In der Folge wurde dann die Ablösung obligatorisch, wie es natürlich der Einheitlichkeit der Arbeit wegen nicht gut anders möglich war, und es wurde den dazu geneigten Zünften auch nicht gestattet, ihr Geld selbst „verarbeiten“ zu lassen. Genaueres über die Ablösung läßt sich nicht nachweisen. In Bezug auf die Verteilung der Zunftkontingente kann man wohl ohne weiteres annehmen, daß sie innerhalb der Zunft pro Kopf oder pro Haushaltung zur Umlage kamen. Das Schanzgeld war die verhaßteste Abgabe des solothurnischen Ancien Régime. Bitten um Ermäßigung oder Erlaß von Seiten armer Gemeinden wurden abgewiesen, selbst wenn es sich um kleine Beträge handelte. Auch die Zünfte der Stadt waren mit ihrer Belastung nicht einverstanden und gelangten 1671 an den Rat mit der Forderung, daß auch Witfrauen und die Geistlichen beisteuern sollten. Die Höhe der Zunftabgabe blieb indessen unverändert. Eine besonders energische Petition erfolgte 1723 durch eine „starke Anzahl“ regimentsfähiger Bürger. Neben mehreren andern Forderungen verlangten sie, daß das Schanzgeld ermäßigt werde, „da eint und andere löbliche Zunft an Mitteln derart entblößt sei, daß es ihnen nicht nur beschwerlich, sondern unmöglich werden würde, also zu continuieren.“ Ob sie einen Erfolg hatten, ist unbekannt. Nach den Rechnungen leisteten die Zünfte, sowohl 1707—1709, als auch 1779—1783 im ganzen 720 Kronen, woran Schiffleuten und Metzgern je 90, die übrigen Zünfte je 60 Kronen.

Die Zünfte betätigten sich aber auch auf dem Felde *edler Gemeinnützigkeit*. Das geht z. B. hervor aus dem Beschluß der Gerbernzunft vom 15. September 1772, wonach alljährlich ein gewisser Betrag unter Arme verteilt wird. Künftig wird ein Teil in die Armenbüchse gelegt, ein anderer den Kapuzinern zugeschickt.¹⁾

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 240.

Von der Zunft zu Metzgern ist bekannt, daß sie die Verpflichtung hatte, dem Bürgerspital und dem Waldbruder Fleisch zu liefern. Da die Zunft jedes Jahr Verlust zu buchen hatte (in den Spital waren 13 Pfund Kalb- und 13 Pfund Rindfleisch zu liefern), beschloß das Bott am 11. April 1795, die Fundationsbriefe einzusehen, welche dahin lauten sollen, daß nur der von den Kapitalien abfließende Zins verwendet werde, so daß bei den teuren Fleischpreisen wöchentlich nur 7 Pfund Kalb- und 7 Pfund Rindfleisch zu liefern sind.¹⁾ Es handelte sich bei der Metzgerzunft um vorhandene *Stiftungen*, die bereits im Jahre 1802 dahin präzisiert werden:

a) Die Besenwaldische Foundation mit Fr. 10'000.—, wofür die Zunft schon ein Namhaftes hat zuschießen müssen;

b) ein Beitrag an die hiesige Armenkasse zur Unterstützung der dürftigen Ortsbürger (Beschluß vom 17. Mai 1801).²⁾

In einem Bericht über diese Stiftungen durch zwei beauftragte Ratsherren vom 23. April 1820 wird ausgeführt, daß die Zunft die Pflicht übernommen habe, zur Verpflegung durchreisender armer Geistlicher, Waldbrüder und Kindbetterinnen aus dem abfließenden Zins der 10'000 Pfund oder L. 7'500.— betragenden Kapitalien das Benötigte an Fleisch, Salz, Geld, Lingen etc. in das hiesige Bürgerspital verabfolgen zu lassen, was, wie die alten Rechnungen beweisen, bis 1733, da das Spital ein Raub der Flammen geworden, richtig befolgt wurde. Von dieser Zeit an, und weil die alte Vorschrift bei veränderten Verhältnissen nicht mehr gut befolgt werden konnte, hatte die Zunft nach dem Verhältnis des Preises ein Quantum Fleisch durch ihren Kirchmeier verabfolgen lassen. Da sich das Spital benachteiligt glaubte und andererseits die Zunft zu viel glaubte leisten zu müssen, einigten sich die beiden Kontrahenten in einer Zusammenkunft vom 25. März 1820 dahin:

1. Die gestifteten 10'000 Pfund sollen zu 4% verrechnet und der Zinsertrag jährlich an den Spital abgeführt werden.
2. Davon sollen aber laut Stiftungsbriefen abgezogen und der Zunft zu Metzgern belassen werden:

¹⁾ Metzgern Prot. II, pag. 123.

²⁾ Metzgern Prot. II, pag. 165.

a) Die ab Besenwaldischer Stiftung jährlich 30 Pfund oder	L. 22 5
b) die ab Scherzigerischer Stiftung jährlich 6 Pfund oder	L. 15
c) der ab 100 Pfund jährlich fließende Zins zu 5%	L. 3 7 5
	L. 41 2 5

3. Das Gutachten wird dem Stadtrat zur Ratifikation vorgelegt.¹⁾

VI. Die innere Organisation: Aemter und Finanzen.

Die Organe der Zunft sind das Allgemeine oder Große Bott, der Hausknecht oder Hauswirt, der Zunftmeister oder Obmann, die Vierer und die verschiedenen Handwerksämter.

Das *Allgemeine* oder *Große Bott* ist die Versammlung aller stimmfähigen Zunftgenossen; es ist wohl das oberste und älteste Organ der Zunft; es beschließt im Rahmen der von der Obrigkeit erteilten Handfeste allgemein gültige Vorschriften, wählt die Beamten und verfügt über eine mehr oder weniger genau geregelte Strafjustiz.

Der Besuch des Großen Bottes ist in allen Zünften obligatorisch. Schon im Jahre 1550 schreibt die Handfeste von Pfistern: „Item wäre auch, daß die Meister ein gemein Bott hätten und einer gefragt würde und er seinen Rat nicht geben wollte, also daß man ihm gebieten müßte zum dritten Mal, und welcher da die dritte Frage übersieht oder sitzt und nicht seinen Rat geben will noch keinem folgen, der zu Buß geben zehn Schilling ohne Gnad.“²⁾

Die *ordentlichen* Botte fanden gewöhnlich an dem Tage statt, der für das politische Leben des alten Solothurn größte Bedeutung hatte: Dem St. Johannes der Täufer-Tag (24. Juni). Dazu kamen die Patroziniumsfeste der verschiedenen Zünfte. Mit den geschäftlichen Verhandlungen wurde meistens eine gesellige Feier verbunden. (Siehe den Abschnitt über das gesellige Leben im Kapitel VII.)

¹⁾ Metzger Prot. II, pag. 524.

²⁾ Pfistern Prot. I, pag. 1—13, Art. 23.